

Anlage zu § 4 Absatz 3 GBerNachwVO NRW

Verfahrensgrundsätze der Prüfungskommissionen zur Ermittlung von Sprachkenntnissen

Die zur Durchführung der Fachsprachenprüfungen nach den Regelungen der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Behörde, hat die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Prüfungskommission

- 1.1 Die für die Überprüfung von Sprachkenntnissen zuständige Behörde bestellt die Prüfungskommission für die Sprachprüfung.
- 1.2 Eine Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss einem Gesundheitsfachberuf angehören. Die Mitglieder sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen oder über eine in Deutschland erteilte Berufserlaubnis und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.
- 1.3 Der jeweiligen Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob die Antragstellerinnen und Antragsteller über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. In der Fachsprachenprüfung werden vor allem das Hörverstehen sowie der mündliche und schriftliche Ausdruck überprüft. Das Fachwissen darf in diesem Zusammenhang nicht überprüft werden.

2. Verfahren

- 2.1 Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist berechtigt, an den Überprüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.
- 2.2 Die Mitglieder der Kommission sowie die berechtigten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2.3 Die antragstellende Person wird zur Fachsprachenprüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen hat.
- 2.4 Die Fachsprachenprüfung findet als Einzelprüfung statt und umfasst
 - a) ein simuliertes Patientengespräch (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit),
 - b) ein interkollegiales Gespräch (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit) und
 - c) das Anfertigen eines in der jeweiligen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstückes (beispielsweise Planung und Dokumentationen der Handlungen) (20 Minuten ohne Vorbereitungszeit).

Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer im Einvernehmen.

2.5 Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Fachsprachenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die Kommission zu der Feststellung gelangt ist, dass die jeweils unter § 4 Absatz 1 dargestellten Sprachanforderungen erfüllt sind. Sie trifft ihre Feststellungen einvernehmlich.

2.6 Über die Fachsprachenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Ergebnis eingehend begründet wird. Werden der Ablauf der Fachsprachenprüfung und die Ergebnisse auf einem standardisierten, von der Überprüfungskommission unterzeichneten Bewertungsbogen dokumentiert, ist eine weitere Niederschrift entbehrlich.

2.7 Können ausreichende Sprachkenntnisse nicht festgestellt werden, wird dies der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.

2.8 Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Wird die Fachsprachenprüfung wiederholt, muss sie als Ganzes wiederholt werden.